

An
Magistrat der Universitätsstadt Marburg
Fachdienst Bauaufsicht
Barfüßerstraße 11
35037 Marburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir, die Anwohner und Anlieger der Höhlsgasse und des angrenzenden Fähnrichswegs, können uns mit der in unserer Nachbarschaft von der Bauaufsicht Marburg unter dem Aktenzeichen BTB 415/2011 genehmigten Bebauung des Grundstücks Höhlsgasse 6 nicht einverstanden erklären und erheben damit

Widerspruch

gegen die vorgenannte Baugenehmigung.

Unserer Ansicht nach fügt sich das Bauvorhaben weder in die Eigenart der näheren Umgebung ein noch harmoniert es mit dem Einzelkulturdenkmal Höhlsgasse 4 und dem Ensemble von Häusern auf der dem Kulturdenkmal gegenüberliegenden Seite der Höhlsgasse, die hinsichtlich des Umgebungsschutzes einer strengen Bebauungsplanung unterworfen sind.

Aus unserer Sicht widerspricht das Vorhaben der Eigenart der näheren Umgebung, zu denen jedenfalls das Kulturdenkmal sowie die anderen Gebäuden der Straßen zählen, die allesamt in den 1920er Jahren erbaut sind. Das Bauvorhaben nimmt keinerlei Rücksicht auf die Charakteristik in Form von Kubatur und Baumasse mit den nachbarlichen Gebäuden und stellt insoweit aus unserer Sicht einen Fremdkörper dar.

Im Übrigen können wir uns nur schwer vorstellen, dass das genehmigte Gebäude denkmalrechtlich genehmigungsfähig ist. Insofern interessiert uns die Begründung des Denkmalschutzes, ggf. des Denkmalbeirates zugunsten des angegriffenen Bauvorhabens.

Nach § 16 Abs. 2 (HDSchG) bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer in der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals (hier Höhlsgasse 4) Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn sich dies auf den Bestand oder das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals auswirken kann (Umgebungsschutz).

Die gesetzlichen Vorgaben des Bauplanungs- und Denkmalschutzrechts scheinen uns insofern nicht ausreichend gewürdigt und im Ergebnis missachtet zu sein.

Insofern bitten wir um Weiterleitung unserer Widersprüche an den Anhörungsausschuss der Stadt Marburg. Wir regen zudem die Verbindung der Verfahren mit dem Widerspruchsverfahren von Herrn Walter Müller an, der als unmittelbarer Nachbar bereits Widerspruch gegen die Baugenehmigung eingelegt hat. Etwaigen Eilrechtsschutz behalten wir uns ausdrücklich vor.